



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (BEE) zum Referentenentwurf der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV)

Der bisherige bundesweite Ausgleichsmechanismus dient dazu, regional unterschiedliche Belastungen der Verbraucher, die ohne einen solchen Mechanismus eine Folge der räumlich differenzierten Verteilung der EE-Erzeugungsanlagen wäre, zu vermeiden. Er organisiert die gleichmäßige Verteilung der EEG-Differenzkosten auf alle Stromverbraucher. Gleichzeitig erhält jeder Verbraucher denselben Anteil EEG-Strom. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt.

Die Weiterentwicklung des bestehenden Systems wird vom BEE und seinen Mitgliedsverbänden jedoch begrüßt, da sie Möglichkeiten bietet, die Effizienz und Transparenz des Ausgleichsmechanismus zu erhöhen.

Insbesondere in drei Bereichen sieht der BEE bei dem vorgelegten Verordnungsentwurf noch Anpassungsbedarf:

- Vermarktungsweg:
Es ist mindestens ein alternativer Vermarktungsweg jenseits der Strombörse zu ermöglichen.
- Berechnung Differenzkosten:
Die positiven und Kosten dämpfenden Effekte der Erneuerbaren Energien müssen für die Verbraucher erkennbar berücksichtigt werden.
- Zukünftige Verordnungsanpassungen:
Bei zukünftigen Überarbeitungen ist die Beteiligung des Parlamentes sicherzustellen.

Die Anregungen im Einzelnen:

- **Alternativen Vermarktungsweg ermöglichen (§ 2 Vermarktung)**

Nach § 2 (2) des vorgelegten Entwurfs darf die Vermarktung nur über den Spotmarkt einer Strombörse erfolgen.

Aus Sicht des BEE sollte zusätzlich auch die direkte Abnahme des EEG-Stroms ermöglicht werden. Damit hätten beispielsweise Ökostromhändler die Möglichkeit, den EEG-Strom in ihr Angebot zu integrieren.

Die Eckpunkte einer alternativen Vermarktung könnten dabei wie folgt aussehen:

- a) Stromhändler/EVU, die verpflichtet sind, die Differenzkosten per Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen, haben die Option, sich von dieser Umlage teilweise oder vollständig befreien zu lassen.
- b) Der Ankündigungszeitraum für den Aus- bzw. Wiedereinstieg beträgt einen Tag, der Mindestausstiegzeitraum ebenso.
- c) Die Stromhändler haben Zugang zu den Anlage- und Prognosedaten der ÜNB.
- d) Im Gegenzug verpflichten sich die Stromhändler/EVU, den auf sie (nach bisheriger Berechnung) entfallenden EEG-Stromanteil per online-Wälzung, das heißt unverdelt,

abzunehmen. Sie erstatten dabei die von den ÜNB an die Vorlieferanten entrichteten EEG-Vergütungen.

- **Berechnung Differenzkosten – positive Effekte hervorheben (§ 3 Aufwendungsersatz)**

Die Gesamtkosten des EEG werden durch den Wegfall der zweifachen Veredelung (Umwandlung in ein Monatsband und Anpassung an das Verbrauchsprofil) um zweistellige Millionenbeträge sinken. Die nach der Berechnungsmethode in § 3 des Entwurfs ausgewiesenen Differenzkosten werden dagegen gegenüber den heute ausgewiesenen Beträgen erheblich steigen.

Eine wesentliche Ursache liegt darin, dass in Zeiten hoher EE-Einspeisung, die Großhandelspreise an der Strombörse gegen Null tendieren.

Die im Entwurf vorgesehene Berechnungsmethode unterschlägt zudem den Kosten dämpfenden Effekt der Stromeinspeisung aus Erneuerbaren Energien. Dieser Merit-order-Effekt führt zu einer Senkung der Börsenpreise in einem Volumen von rund 5 Milliarden Euro im Jahr¹. De facto gleicht dieser Effekt die Differenzkosten mindestens aus. Aus der Sicht des BEE sollten diese positiven Effekte in angemessener Form bei der Berechnung der Differenzkosten berücksichtigt werden.

- **Anpassung der Verordnung – Beteiligung des Parlamentes sicherstellen (§ 9 Aufgaben der Bundesnetzagentur)**

Die Bundesnetzagentur kann nach § 9 im Einvernehmen mit dem BMWi und dem BMU wesentliche Punkte der Verordnung ändern (u.a. Anforderungen an die Vermarktung, Differenzkostenberechnung, Anreize zur Vermarktung, Erweiterung des Vermarkterkreises).

Im § 64 (3) EEG 2009 wird bei der Änderung des Ausgleichsmechanismus die Zustimmung des Bundestages gefordert. Hintergrund ist die grundlegende Bedeutung dieser Bestimmungen für das EEG. Auf diese Beteiligung nun bei wesentlichen Folgeänderungen zu verzichten, hält der BEE für nicht akzeptabel.

Formulierungsvorschlag zu § 9 (3)

Die Bundesnetzagentur kann Entscheidungen durch Festlegungen im Einvernehmen mit dem BMU und dem BMWi und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages treffen ...

Für Rückfragen:

Björn Klusmann, Geschäftsführer, Tel: 030/2 75 81 70-0 Fax: -20,
E-Mail: bjoern.klusmann@bee-ev.de

¹ Siehe Sensfuß, F. u. Ragwitz, M. (2007) und abgestimmtes Thesenpapier im Auftrag des BMU (2007)